

Satzung

„Menschenskinder“ Förderverein der AWO Kindertagesstätte Klecken

in der Fassung vom 23.06.2008, ergänzt am 27.09.2011 (JHV)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen: „Menschenskinder“ Förderverein der AWO Kindertagesstätte Klecken. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Rosengarten.
Die Geschäftsstelle befindet sich in der
AWO Kindertagesstätte
An der Thomaskirche 3a
21224 Rosengarten
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr vom 01.08. – 31.07.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein ist politisch neutral und überkonfessionell. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Diese Zwecke bestehen in der Förderung von Aktivitäten der Kita, die nicht über den Haushaltsplan der Kita abgedeckt werden können, aber auch für den pädagogischen Auftrag der Kita als notwendig erachtet werden.
Dazu zählen insbesondere:
 - Beschaffung von Spiel-, Lern- und Anschauungsmaterial
 - Mitgestaltung von Veranstaltungen der Kita
 - Unterstützung von Gruppen- und Tagesfahrten
 - Unterstützung von wirtschaftl. benachteiligten Familien der Kita
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsggebundene Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 3.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- 3.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand nach Eintragen in die Mitgliederliste und endet
 - a. durch Tod
 - b. durch schriftliche Kündigung. Diese ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

Sie muss bis zu vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres vorliegen und wird mit dem Ablauf des Jahres wirksam.
Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
 - c. durch Ausschluss.

Bei groben Verstößen gegen die Satzung oder Interessen des Vereins, sowie gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane.
Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
 - d. Automatisch bei Austritt des Kindes aus dem Kindergarten
Die Mitgliedschaft der Vorstandsmitglieder endet erst mit der Neuwahl des Vorstandes bei der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung nach Ausscheiden des Kindes aus dem Kindergarten. Für diesen Zeitraum wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 4 Beitrag

- 4.1 Die Mitglieder zahlen jährlich einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 4.2 Der Mindestbeitrag beträgt 12 €.
- 4.3 Der Mitgliedsbeitrag ist auf eines der Konten des Vereins zu überweisen.
- 4.4 Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 5.2 Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- 5.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
 - ihre finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen
 - das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln

§ 6 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

- 6.1 Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht:
 - a. durch Beiträge
 - b. durch Spenden
- 6.2 Spenden können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden

§ 7 Organe des Vereins

7.1 Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand; dieser ist untergliedert in:
 - a. den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von §26 BGB
 - b. den erweiterten Vorstand

§ 8 Der Vorstand

8.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. Der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
2. Der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. Der Kassiererin / dem Kassierer
4. Der Schriftführerin / dem Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Zur Abgabe rechtverbindlicher Erklärungen und Unterschriften ist die / der Vorsitzende berechtigt, ihr / sein Stellvertreter (in), die / der Kassierer/in und die / der Schriftführer/in. Jede/r unabhängig voneinander.

Die / der Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Sie / er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.

8.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 12 Beisitzern. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er beschließt über die Vergabe der Mittel und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung (MV) einzuladen.

9.2 Die Einladung zu der MV erfolgt schriftlich unter Angaben der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung.

9.3 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

9.4 Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens 10 % Mitglieder es schriftlich beantragen.

9.5 Zu Beginn der MV wählt diese aus ihrer Mitte eine Versammlungsleiterin / einen Versammlungsleiter.

9.6 Die MV wählt:

- a. den Vorstand
- b. zwei Kassenprüfer (innen), die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen

- 9.7 Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis die MV einen neuen Vorstand gewählt hat.
Die Wiederwahl ist möglich.
Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält. Wenn bei mehr als zwei Kandidaten keiner im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erhält, erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.
- 9.8 Weitere Aufgaben der MV sind insbesondere:
- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Beschlussfassung über praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
 - e. Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 9.9 Die MV ist das oberste Vereinsgremium. Jede ordentliche einberufene MV ist beschlussfähig.
- 9.10 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 9.11 Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung, sofern kein Mitglied geheime Stimmabgabe beantragt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
- 9.12 Von jeder MV ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer/in ist in der Regel die / der Schriftführer/in. Sollte sie/er verhindert sein, wird zum Beginn der MV ein/e Protokollführer/in gewählt. Das Protokoll ist von Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen. Es ist durch Aushang in der Kita bekanntzumachen.

§ 10 Satzungsänderungen

- 10.1 Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn Sie als Tagungsordnungspunkt in der Einladung zur MV gesondert aufgeführt ist. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.
- 10.2 Eine Satzungsänderung bedarf 2/3 Mehrheit der auf der MV anwesenden Mitglieder.
- 10.3 Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

§ 11 Vereinsauflösung

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur, in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen, MV beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 11.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt sein Vermögen an die Kindertagesstätte Klecken, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.